



Mobilfunk bei Bagatelländerungen sowie bei Lageänderungen von Sendeantennen innerhalb des Toleranzbereiches

Aufgrund des Nachtrages des BAFU vom 28. März 2013¹ zur Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL- Basisstationen, BUWAL 2002 und der Empfehlungen zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen² der Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 7. März 2013 legen das Bauinspektorat des Kantons Basel-Landschaft und das Lufthygieneamt beider Basel ihre Praxis bei Bagatelländerungen sowie bei Lageänderungen von Sendeantennen innerhalb des Toleranzbereiches fest. Das gewählte Verfahren ist im Sinne einer administrativen Erleichterung möglichst einfach gehalten.

1. Bagatelländerungen

Als **Bagatelländerungen** gelten Änderungen an einer Mobilfunkanlage im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV, sofern keine oder nur eine unbedeutende Erhöhung der elektrischen Feldstärke an OMEN daraus resultiert.

Als Änderung einer Anlage im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV gilt:

- a. die Änderung der Lage von Sendeantennen;
- b. der Ersatz von Sendeantennen durch solche mit einem andern Antennendiagramm;
- c. die Erweiterung mit zusätzlichen Sendeantennen;
- d. die Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus; oder
- e. die Änderung von Senderichtungen über den bewilligten Winkelbereich hinaus

Eine Bagatelländerung liegt gemäss Empfehlungen der BPUK zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen vom 7. März 2013 vor:

1. wenn an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), an denen der Anlagegrenzwert vor der Änderung im massgebenden Betriebszustand bereits mehr als 50% ausgeschöpft war, die berechneten elektrischen Feldstärken nicht zunehmen.
2. wenn an den übrigen OMEN die berechneten elektrischen Feldstärken im massgebenden Betriebszustand mindestens 50% unter dem Anlagegrenzwert liegen und im Vergleich zur vorherigen Situation um weniger als 0,5 V/m zunehmen.

1.1 Aktualisiertes Standortdatenblatt erforderlich

Das Standortdatenblatt muss bei Bagatelländerungen aktualisiert beim Lufthygieneamt beider Basel als zuständige NIS-Fachstelle eingereicht werden. Das LHA prüft, ob die Kriterien, wonach es sich beim Vorhaben um keine Änderung im Sinne der NISV oder um eine Bagatelländerung im Sinne der Empfehlungen der BPUK handelt, erfüllt sind. Die Betreiberin stellt das aktualisierte Standortdatenblatt der zuständigen NIS-Fachstelle mit dem Hinweis zu,

¹ <http://www.bafu.admin.ch/elektrosmog/01100/01108/01110/index.html?lang=de>

² www.bpuk.ch/Libraries/Stellungnahmen_Faktenblatt%20a4tter_2013_d/Empfehlungen_zur_Bewilligung_von_Mobilfunkanlagen.sflb.ashx

dass es sich um keine Änderung im Sinne der NISV oder um eine Bagatelländerung im Sinne der Empfehlungen der BPUK handelt.

Weder eine Aktualisierung des Standortdatenblattes ohne dass eine Änderung im Sinne der NISV vorliegt noch das Bagatellverfahren sind NIS-relevant und es wird **kein Baugesuchungsverfahren** durchgeführt. Das Lufthygieneamt beider Basel prüft das aktualisierte Standortdatenblatt und gibt dieses mittels Schreiben an die Gesuchsteller mit Kopie an das BIT frei. Das Lufthygieneamt beider Basel stellt gleichzeitig ein Exemplar des aktualisierten und freigegebenen Standortdatenblattes dem Bauinspektorat zur Ablage im Baugesuchsdossier zu. Es wird weder eine Nachtragsbewilligung durch das Bauinspektorat erteilt noch eine Gebühr durch das Bauinspektorat erhoben. Eine Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ist nicht erforderlich.

Ergibt die Prüfung des Standortdatenblattes durch das Lufthygieneamt beider Basel, dass keine Bagatelländerung vorliegt sondern eine Änderung der Mobilfunkanlage im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV (mit einer relevanten Erhöhung der elektrischen Feldstärke etc) macht das Lufthygieneamt beider Basel dem Bauinspektorat Mitteilung. Das Bauinspektorat fordert sodann bei der Anlagenbetreiberin ein ordentliches Baugesuch ein.

2. Toleranz bezüglich der Änderung der Lage von Sendeantennen (Anh. 1 Ziff. 62 Abs. 5 Bst. a NISV)

Unter „Lage“ ist die Position, ausgedrückt durch die Koordinaten, zu verstehen, nicht die Ausrichtung der Antenne. Die Toleranz für Lageänderungen beträgt ± 50 cm horizontal und ± 20 cm in der Höhe und bezieht sich immer auf die mit der bestehenden Baubewilligung bewilligten Masse. Die Verschiebung einer Antenne im Rahmen dieser Toleranz gilt nicht als Änderung der Lage von Sendeantennen und damit nicht als Änderung der Anlage.

2.1 Kein aktualisiertes Standortdatenblatt erforderlich

Bei Änderungen der Lage **von Sendeantennen** im Toleranzbereich werden **keine** neuen Unterlagen eingereicht. Eine Anpassung des Standortdatenblattes ist nicht erforderlich.

2.2 Baubewilligungsverfahren im Grundsatz nur bei Nichteinhaltung der Grenzabstände

Bei Verschiebungen von Sendeantennen innerhalb des Toleranzbereiches wird **kein Baubewilligungsverfahren** durchgeführt, sofern die **Mindestgrenzabstände von 2.0 m** zur Nachbarsparzelle **eingehalten** werden (und keine baubewilligungspflichtigen baulichen Änderungen vorgenommen werden). Das Lufthygieneamt beider Basel teilt dem Bauinspektorat nach der Bauabnahme mit, ob der Grenzabstand eingehalten wird. Eine Neubeurteilung in Kernzonen aus Sicht des Ortsbildschutzes wird in der Regel bei Einhaltung dieser Toleranzmasse nicht erforderlich sein (seltene Ausnahmen vorbehalten).

3. Inkrafttreten

Diese Praxis wird ab 2. April 2013 (Veröffentlichung des Nachtrages des BAFU vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002 und der Empfehlungen zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen der Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 7. März 2013) angewendet.

Liestal, 2. April 2013

- Lufthygieneamt beider Basel, Abteilung Nichtionisierende Strahlung, A. Hettich
- Bauinspektorat Mobilfunkantennen, A. Wyss
- Bauinspektorat Rechtsabteilung, M. Scheynen